

Anfragen: Septembersession 2015

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Polizei- und Militärdirektion POM			
8	Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP)	Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden	3
10	Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)	Vorbildfunktion des Kantons in der Solidarität mit den Flüchtlingen und den Helfenden?	4
15	Gnägi Jan, Jens (BDP) Blank Andreas, Aarberg (SVP)	Nichtbewilligung Kundgebung in Walperswil – Warum bleibt diese unbegründet?	5
19	Schindler Meret, Bern (SP)	DNS-Entnahme seit März 2015	6
20	Beutler Daniel, Gwatt (EDU)	IS-Kämpfer finden via Flüchtlingsströme den Weg nach Europa	7
23	Linder Anna Magdalena, Bern (Grüne)	Private Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen	8
24	Imboden Natalie, Bern (Grüne)	Private Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen	9
Finanzdirektion FIN			
1	Hirschi Irma, Moutier (PSA)	Steuerverwaltung unter Verdacht – Aufklärung aller Fragen	10+11
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
3	Luginbühl-Bachmann Anita, Krattigen (BDP)	Aktueller Stand Frauenanstalt Hindelbank	12
4	Grimm Christoph, Burgdorf (glp)	Kosten für unbewirtschaftete kantonseigene Parkplätze?	13
5	Etter Jakob, Treiten (BDP)	Tram Region Bern	14
7	Lüthi Andrea, Burgdorf (SP) Aeschlimann Martin, Burgdorf (EVP) Grimm Christoph, Burgdorf (glp)	Demokratieverständnis beim Projekt Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle	15
9	Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)	Vorwärts mit dem Solarkataster!	16
17	Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP)	Heizung der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura in Bellelay	17
21	Bauen Antonio, Münsingen (Grüne) Vanoni Bruno, Zollikofen (Grüne) Amstutz Pierre, Corgémont (Grüne)	Höchst zweifelhafte Erdbebensicherheit des AKW Mühleberg	18
22	Bauen Antonio, Münsingen (Grüne) Vanoni Bruno, Zollikofen (Grüne) Amstutz Pierre, Corgémont (Grüne)	Zweifelhafte Überflutungssicherheit im Sicherheitssystem des AKW Mühleberg	19



Staatskanzlei STA (Juradelegation JDR)

6	Bühler Manfred, Cortébert (SVP)	Das IDHEAP als Gutachter für die Abstimmung in Moutier?	20
16	Müller Mathias, Orvin (SVP)	Das Forum für die Zweisprachigkeit attackiert ein zweisprachiges Grossratsmitglied	21

Erziehungsdirektion ERZ

11	Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP)	Kleinkinder werden durch «Standortbestimmungen» bereits stigmatisiert	22
12	Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP)	Fachhochschule Burgdorf wohin?	23+24
14	Hirschi Irma, Moutier (PSA)	Mangelnde Zurückhaltung eines Dozenten der Hochschule Arc	25
18	Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP)	Ombudsstelle für Schulleitungen an Volksschulen – kantonale Angelegenheit?	26

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

2	Hirschi Irma, Moutier (PSA)	Ist Christoph Neuhaus neuerdings ein Sozialdemokrat?	27
13	Machado Rebmann Simone, Bern (GPB-DA)	Trickst die Stadt Bern HRM2 aus?	28+29

Anfragen Septembersession 2015

Anfrage 8

Urheberin/Urheber: **Geissbühler-Strupler Sabina,
Herrenschwanden (SVP)**

Beantwortet durch: **POM**

Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden

Im Club «Gleiswerk» in Thun hat sich nach Aussagen verschiedener Bürgerinnen und Bürger ausser einem Namenswechsel nicht viel geändert.

Fragen:

1. Werden dort regelmässig Drogen gehandelt und konsumiert?
2. Gehen auch Minderjährige im Club ein und aus?
3. Braucht es tatsächlich eine Bewilligung der Staatsanwaltschaft, um im privaten Clubraum und Eingangsbereich polizeiliche Kontrollen durchzuführen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Eröffnung des Lokals «Gleiswerk» in Thun wurde am 2. April 2015 durch die Kantonspolizei und Vertreter der Stadt Thun begleitet. Dabei sind keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden. Dem Regierungsrat ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, dass im genannten Lokal regelmässig Drogen gehandelt oder konsumiert werden.

Kürzlich wurde der Kantonspolizei in Thun ein Vorfall gemeldet, der mit dem «Gleiswerk» in Zusammenhang stehen soll. Die entsprechenden Ermittlungen laufen.

2. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestalters beim Zutritt in ein Lokal sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche liegt in der Verantwortung des jeweiligen Lokalbetreibers. Bei der Kantonspolizei sind bis anhin keine Meldungen von Minderjährigen im Lokal «Gleiswerk» eingegangen.
3. Es sind konkrete Verdachtsmomente notwendig, um in einem privaten Klub sowie im Eingangsbereich polizeiliche Kontrollen durchzuführen. Handelt es sich bei den konkreten Verdachtsmomenten um Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ist für das Betreten des Lokals zwingend ein Hausdurchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft notwendig. Handelt es sich bei konkreten Verdachtsmomenten um Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz, ist der Regierungsrat für die weiteren Schritte zuständig. Für das Erteilen der Bewilligungen im Gastgewerbebereich sind die Stadt Thun und das Regierungsratsstatthalteramt Thun zuständig.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 10**

Urheberin/Urheber: **Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)** Beantwortet durch: **POM**

Vorbildfunktion des Kantons in der Solidarität mit den Flüchtlingen und den Helfenden?

Angesichts der grossen Flüchtlingsströme hat die Glückskette eine Hilfs- und Spendenaktion lanciert.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es angesichts des grossen Elends und vor dem Hintergrund des guten Rechnungsabschlusses als angebracht, dieser oder einer anderen Hilfsaktion im Namen des Kantons Bern eine namhafte Spende zukommen zu lassen?
2. Wenn ja, an wen und in welcher Höhe wurde diese Spende getätigt?

Antwort des Regierungsrates

Für einen Spendenbeitrag über die Rechnung des Kantons fehlt eine Rechtsgrundlage. Der Grosse Rat könnte einen Ausgabenbeschluss fassen und diesen einem Referendum unterstellen, sofern der Betrag unter 2 Millionen liegt (vgl. Art. 44 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLG; BSG 620.0). Ab 2 Millionen unterliegt eine solche Ausgabe dem obligatorischen Referendum (Verfassungsreferendum).

Bisherige Unterstützungsbeiträge beispielsweise an die Glückskette und andere Hilfsorganisationen erfolgten jeweils aus dem Lotteriefonds unter dem Zuwendungsbereich Katastrophenhilfe. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. f sowie Art. 48 Abs. 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) sowie Art. 31 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) beschloss der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 15. September 2015 auf Grund der aktuellen Flüchtlingssituation in den Krisengebieten und in Europa einen Spendenbeitrag im Umfang von 200'000 Franken ans Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zu sprechen. Mit der Soforthilfe soll die Vermittlung von Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung in den betroffenen Regionen unterstützt werden.

Anfragen Septembersession 2015

Anfrage 15

Urheberin/Urheber: **Gnägi Jan, Jens (BDP)**
Blank Andreas, Aarberg (SVP)

Beantwortet durch: **POM**

Nichtbewilligung Kundgebung in Walperswil – Warum bleibt diese unbegründet?

Am 8.7.2015 hat die IG Velowäg als überparteiliches Komitee in Walperswil bei der Kantonspolizei Bern ein schriftliches Gesuch um Sperrung der Kantonsstrasse für eine Kundgebung am Sonntag, 30.8.2015, eingereicht. Mit E-Mail vom 14.7.2015 teilte die Kantonspolizei der IG-Velowäg mit, dass das Gesuch abgelehnt wurde. Eine Begründung wurde nicht genannt. Trotz schriftlicher Nachfrage erhielt die IG-Velowäg bis heute keine Begründung, weshalb die Kundgebung auf der Strasse nicht bewilligt wurde.

Eine Kundgebung durchführen zu können, ist ein hohes Gut in einer demokratischen Gesellschaft, deshalb sollte die Nichtbewilligung eines solchen Anlasses zumindest schlüssig begründet werden.

Fragen:

1. Wie wird die Ablehnung des Gesuchs der IG Velowäg begründet?
2. Warum erfolgte bis heute – trotz Nachfrage – keine schriftliche Begründung an das überparteiliche Komitee?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 66 Absatz 2 der kantonalen Strassenverkehrsordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111) ist die Kantonspolizei Bern in Absprache mit weiteren interessierten Behörden für die Erteilung von Bewilligungen auf Kantonsstrassen zuständig. Diese Bewilligungspflicht ist für Veranstaltungen wie die geplante Kundgebung vom 30. August 2015 vorgesehen, für welche die öffentliche Strasse über den Gemeindegebrauch hinausgehend in Anspruch genommen wird (Art. 66 Abs. 1 StrVV). Die Sperrung einer solchen Strasse für einen Anlass wird nur bewilligt, wenn es für die Durchführung des Anlasses keine Alternativen gibt.

Der zuständige Verkehrsberater kam übereinstimmend mit dem zuständigen Tiefbaument zum Schluss, dass für den betreffenden Anlass die Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Behinderung des allgemeinen Verkehrs auf der Kantonsstrasse stand nicht im Verhältnis mit dem Vorhaben der Kundgebung. Gleiche und ähnliche Vorhaben wurden deshalb auch schon früher und an anderen Orten nicht bewilligt. Zudem schlug der Verkehrsberater den Organisatoren der Kundgebung alternative Kundgebungsörtlichkeiten auf Gemeindeboden vor. Diese Alternativen wurden nicht umgesetzt.

2. Die Nichterteilung der Bewilligung für die Kundgebung sowie die unter Ziffer 1 aufgeführten Alternativen wurden der IG Velowäg mündlich kommuniziert und am 3. September 2015 schriftlich per E-Mail begründet.

Anfragen Septembersession 2015

Anfrage 19

Urheberin/Urheber: **Schindler Meret, Bern (SP)**

Beantwortet durch: **POM**

DNS-Entnahme seit März 2015

Die Entnahme von DNS ist ein starker Eingriff in die Grundrechte einer Person. Noch extremer ist der Eingriff bei der Erstellung von DNS-Profilen und deren Speicherung in der nationalen Datenbank der Polizei.

Der Umgang der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit DNS-Entnahmen im Vorjahr ist nach dem Obergerichtsentscheid im März 2015 nun zum zweiten Mal auch durch das Bundesgericht gerügt worden. Das Bundesgericht schreibt im August 2015, dass die Entnahme der DNS «durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig» sein muss. Weiter schreibt das Bundesgericht, dass die Entnahme und Speicherung der DNS-Proben nicht routinemässig erfolgen darf. Es stellt sich nun die Frage, ob die Kantonspolizei aus den Entscheiden des Bundesgerichts eine Lehre gezogen und ihre Praxis geändert hat.

Fragen:

1. Hat sich die Handhabung der DNS-Entnahmen seit dem Obergerichtsurteil vom 9. März 2015 und dem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2014 verändert?
2. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass bei künftigen DNS-Entnahmen die vom Bundesgericht geforderte Verhältnismässigkeit eingehalten wird?
3. Wie wird bei der Entnahme von DNS und deren Speicherung im Kanton Bern der Unschuldsvermutung Rechnung getragen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichts vom Dezember 2014 (141 IV 87) hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Richtlinie erlassen. Die Kantonspolizei Bern hat ihre Praxis der DNS-Entnahme in Absprache mit der Staatsanwaltschaft darauf abgestimmt.

Die Entnahme einer Wangenschleimhaut-Probe mit einem Wattestäbchen stellt einen sehr leichten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Der Entscheid, einen Abstrich der Wangenschleimhaut auf das DNA-Profil auszuwerten, muss durch die Staatsanwaltschaft verfügt werden und stellt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen leichten Eingriff in die Grundrechte dar (Urteil 1B_111/2015, 1B_123/2015 vom 20. August 2015, E. 3.1 Abs. 6; BGE 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; Urteil 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3).

2. Durch die Richtlinien der Staatsanwaltschaft, welche die verschiedenen Delikte kategorisieren sowie die entsprechende Anpassung des polizeilichen Prozesses bzw. der Formulare sind klare Vorgaben für die vom Bundesgericht geforderte Verhältnismässigkeit gegeben. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern wurden über die Änderungen bei der Praxis der DNS-Entnahmen und den Grund dafür informiert und dadurch sensibilisiert.
3. Der Unschuldsvermutung wird in den konkreten Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen Rechnung getragen. So dürfen Zwangsmassnahmen nur angeordnet werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Die im Bundesgerichtsentscheid vom 20. August 2015 getroffene Konkretisierung (1B_111/2015, 1B_123/2015) bezüglich der Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte in andere, auch künftige, Delikte verwickelt sein könnte, wird berücksichtigt.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 20**Urheberin/Urheber: **Beutler Daniel, Gwatt (EDU)**Beantwortet durch: **POM****IS-Kämpfer finden via Flüchtlingsströme den Weg nach Europa**

Es existieren ernstzunehmende Hinweise darauf, dass islamistische Kämpfer des IS via Flüchtlingsströme den Weg nach Europa finden. Dies wird u. a. durch Pässe, ausgestellt in korrupten Drittstaaten (z.B. Bulgarien), ermöglicht. Man geht davon aus, dass sich bereits Dutzende solcher Kämpfer in europäischen Staaten (z. B. Deutschland und Österreich) befinden, und es ist zu befürchten, dass früher oder später auch die Schweiz betroffen sein wird.

Fragen:

1. Was ist der Informationsstand des Regierungsrates betreffend solche Vorgänge?
2. Wie sieht betreffend Überwachung von Verdächtigen die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Regierungsrat liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass Personen mit terroristischen Absichten über die Flüchtlingsströme in die Schweiz beziehungsweise in den Kanton Bern eingereist sind oder einreisen werden.
2. In einem solchen Fall sind Absprachen zwischen den zuständigen Stellen des Bundes (Nachrichtendienst, Bundesanwaltschaft, Bundeskriminalpolizei) und des Kantons (Kantonspolizei, kantonale Justiz) notwendig. Bei Bedrohungen der inneren Sicherheit der Schweiz werden die behördlichen Massnahmen primär unter der Leitung des Bundes ergriffen. Diese Massnahmen werden jeweils mit denjenigen der Kantone zur Gefahrenabwehr (Kantonspolizei Bern) und der Strafverfolgung (Justiz) abgeglichen.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 23**

Urheberin/Urheber: **Linder Anna Magdalena,
Bern (Grüne)**

Beantwortet durch: **POM**

Private Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Fragen:

1. Ist die Unterbringung von Asylsuchenden mit Ausweis N im Kanton Bern möglich?
2. Wie viele Asylsuchende mit Ausweis N sind im Kanton Bern bei Privaten untergebracht?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine Privatunterbringung von Asylsuchenden im Kanton Bern ist möglich. Wenn die Asylsuchenden eine Person kennen, die nicht von einer Asylsozialhilfestelle betreut wird und bei welcher sie wohnen können, kann bei der zuständigen Asylsozialhilfestelle ein Gesuch eingereicht werden. Das Gesuch wird durch die zuständige Asylsozialhilfestelle geprüft (vgl. hierzu Ziffern 3.1.4 und 4.1 der auf der Homepage der POM publizierten Asylsozialhilfeweisung, gültig ab 1. Januar 2015).

Zu den von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vermittelten Unterbringungsmöglichkeiten haben nur Personen Zugang, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden sind (vgl. zu beiden Varianten auch Anhang 12 der Weisung «Gesuchformular Unterbringung bei Dritten»).

2. Der Migrationsdienst kann diese Frage aus systemtechnischen Gründen zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten. Hierzu wären Abklärungen bei den Asylsozialhilfestellen erforderlich.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 24**Urheberin/Urheber: **Imboden Natalie, Bern (Grüne)**Beantwortet durch: **POM****Private Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen**

Fragen:

1. Gibt es eine Regelung, welche Flüchtlinge mit welchem Aufenthaltsstatus bei Privaten untergebracht werden können?
2. Wer erlässt die Richtlinien für die Unterbringung bei Privaten?

Antwort des Regierungsrates

1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen (mit Flüchtlingsstatus) bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Zuständigkeit für Asylsuchende (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) liegt.

Für Personen welche in der Zuständigkeit der POM liegen, gilt die Regelung unter Ziffer 3.1.4 «Unterbringung bei Dritten» der Asylsozialhilfeweisung (3. Fassung, gültig ab 1. Januar 2015). Dieser Regelung zufolge dürfen Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen bei Privaten wohnen, zu denen sie bereits eine persönliche Beziehung haben. Soweit es um eine Privatunterbringung geht, welche von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vermittelt werden, müssen die Personen bereits über einen Asylentscheid verfügen und mindestens den Status «vorläufig aufgenommen» aufweisen.

2. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die vorgenannte Weisung erlassen, welche eine Privatunterbringung grundsätzlich unter Einhaltung der vorgegebenen Vorschriften (Gesuchformular 12) erlaubt.

Anfragen Septembersession 2015

Anfrage 1

Urheberin/Urheber: **Hirschi Irma, Moutier (PSA)**

Beantwortet durch: **FIN**

Steuerverwaltung unter Verdacht – Aufklärung aller Fragen

Nachdem in den Medien und in politischen Kreisen Fragen im Zusammenhang mit der Führung der Steuerverwaltung des Kantons Bern aufgeworfen worden sind, hat die Finanzdirektion beschlossen, einen unabhängigen Experten mit der Abklärung der Vorwürfe und Fragen zu beauftragen.

Die erhobenen Vorwürfe betreffen in erster Linie eine unzulässige Nähe zwischen der Steuerverwaltung und Unternehmen sowie die Tatsache, dass Mitarbeitende der Steuerverwaltung bei einem beruflichen Wechsel zu Steuerberatungsfirmen wechseln und umgekehrt. Es gibt aber auch noch andere Fragen, namentlich im französischsprachigen Kantonsteil, und zwar im Zusammenhang mit regionalen und lokalen Politikern, die Steuerrückstände von mehreren hunderttausend Franken haben.

Die Bevölkerung könnte sich – sicherlich zu Unrecht – vorstellen, dass diese Politikerinnen und Politiker, meistens aus derselben Partei, aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit und ihres Aktivismus geschützt und von der Kantonsverwaltung mit Milde behandelt werden. Im untersuchten Fall geht es um gemeinsame Essen zwischen Steuerbeamten und Vertretern gewisser Unternehmen. Fragen stellen sich auch, wenn man sieht, wie Steuerschuldner jeden Morgen in öffentlichen Einrichtungen mit Betreibungsbeamten, die für das Inkasso zuständig sind, gemeinsam Kaffee trinken.

Die Finanzverwaltung des Kantons Bern hat zu Recht die Wichtigkeit betont, dass die Steuerverwaltung die heute anerkannten Grundsätze guter Corporate Governance im Verkehr zwischen Bevölkerung bzw. Wirtschaft und den Steuerbehörden konsequent umsetzt und sich diesbezüglich vorbildlich verhält.

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat wie beim Fall, der untersucht wird, die Fragen der Bevölkerung bezüglich einer angeblichen Form steuerlicher Immunität für gewisse Politikerinnen und Politiker bekannt?
2. Wird die Finanzdirektion diese Untersuchung zum Anlass nehmen, um – unter Einhaltung des Steuergeheimnisses – jegliche Zweifel im Zusammenhang mit der Situation von Politikerinnen und Politikern mit Steuerschulden aus dem Weg zu räumen?

Antwort des Regierungsrates

Das Betreibungs- und Konkursamt gehört nicht zur Steuerverwaltung, weshalb die Vorwürfe betreffend gemeinsamer Restaurantbesuche von Mitarbeitern dieses Amtes und von Steuerschuldnern nichts mit der Steuerverwaltung zu tun haben können.

1. Der Regierungsrat hat bereits in Beantwortung der Interpellation [277-2013](#), Hirschi (Moutier, PSA) „Kommen alle Ratsmitglieder ihren Steuerpflichten nach?“ zu ähnlichen Fragen geantwortet, dass es keine steuerliche Spezialbehandlung für gewählte Personen auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene gibt. Die Steuerverwaltung hat zudem im Juni 2015 ähnliche Fragen der Stadt Moutier gleich beantwortet. Die Andeutungen auf angebliche Missstände in diesem Bereich kann der Regierungsrat daher nicht nachvollziehen.

2. Die Antwort ergibt sich aus den Antworten auf die Interpellation [277-2013](#) sowie aus der Antwort auf Frage 1.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 3**

Urheberin/Urheber: **Luginbühl-Bachmann Anita,
Krattigen (BDP)**

Beantwortet durch: **BVE**

Aktueller Stand Frauenanstalt Hindelbank

Nachdem der Neubau der Frauenanstalt Hindelbank auf dem Areal der Strafanstalt Witzwil aus diversen Gründen nicht in Frage gekommen ist, wurde das Geschäft von der Regierung sistiert. Der Bericht des Regierungsrates hat aber damals auf diverse gravierende Mängel (sicherheitstechnisch wie auch andere) beim Gebäude in Hindelbank hingewiesen. Eine weitere Variante im Bericht sah die Sanierung der Frauenanstalt Hindelbank vor.

Fragen:

1. Was ist der genaue Stand der Behebung dieser oben erwähnten Mängel?
2. Was passiert nun mit dem Standort resp. mit der Frauenstrafanstalt Hindelbank?
3. Wurden seitens der Regierung weitere Schritte abgeklärt?

Antwort des Regierungsrates

1. Zur Sicherstellung des Betriebs werden die akuten Mängel laufend behoben.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Zur Behebung der strukturellen und sicherheitstechnischen Probleme (z.B. zu kleine Zellen, betriebliche Ineffizienzen) ist eine Machbarkeitsstudie im Gang. Im Vordergrund steht ein Ersatzneubau am bestehenden Standort mit einer Realisierung in Etappen und unter laufendem Betrieb. Gemäss aktueller Planung wird der Regierungsrat im Herbst 2016 Grundsatzentscheide fällen und dem Grossen Rat anschliessend einen Antrag unterbreiten.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 4**Urheberin/Urheber: **Grimm Christoph, Burgdorf (glp)**Beantwortet durch: **BVE****Kosten für unbewirtschaftete kantonseigene Parkplätze?**

Es kann festgestellt werden, dass es im Kanton Bern immer noch kantonseigene Parkplätze gibt, die verschiedenen Benutzerinnen und Benutzern ohne Gebühren zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton trägt in diesen Fällen den Aufwand – die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler berappen dies. Diese Tatsache widerspricht der Kostenwahrheit in der Mobilität und muss unbedingt so rasch als möglich angepasst werden.

Fragen:

1. Welche ungedeckten Kosten für den Unterhalt von nicht bewirtschafteten Parkplätzen entstehen somit dem Kanton Bern?
2. Welche Parkplätze werden wo, warum nicht bewirtschaftet?
3. Wann wird eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung eingeführt?

Antwort des Regierungsrates

1. Keine.
2. Es werden alle Parkplätze gemäss geltender Parkplatzverordnung (BPV, 761.612.1) bewirtschaftet. Dabei sind grundsätzlich alle Parkplätze gebührenpflichtig. Ausgenommen sind lediglich klar definierte Ausnahmen wie Parkplätze für Personen mit einer Körperbehinderung, für Dienstfahrzeuge oder für Arbeitsplätze bei dezentralen Standorten ohne ausreichende ÖV-Anbindung.
3. Ist heute bereits in Anwendung.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 5**Urheberin/Urheber: **Etter Jakob, Treiten (BDP)**Beantwortet durch: **BVE****Tram Region Bern**

Bekanntlich ist das Tram Region Bern abgelehnt worden. Die reservierten Beträge im Investitionsspitzenfonds sind anderweitig vorgesehen. Der Bund hatte das Projekt in das Agglomerationsprogramm der dritten Generation aufgenommen.

Fragen:

1. Figuriert das Projekt Tram Bern noch im Agglomerationsprogramm des Bundes oder wurde dort eine Löschung beantragt?
2. Von Seiten der Stadt Bern und von anderen Kreisen der Befürworter ist zu vernehmen, dass ein Nachfolgeprojekt ausgearbeitet werden soll. Ist der Kanton Bern in diese Gespräche involviert? Wenn ja, wie?
3. Sind Ideen oder Vorstellungen vorhanden, wie die Transportkapazitäten im Raum Köniz–Ostermundigen in die Stadt Bern und zurück in Zukunft erweitert werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wurde kein Löschantrag gestellt. Die vom Bundesparlament bewilligten Beiträge sind bis 2027 gültig und können unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen für künftige Vorhaben zur Bewältigung der Verkehrsprobleme auf der Achse Ostermundigen - Köniz verwendet werden. Es wäre deshalb falsch, auf sie zu verzichten.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Unter Federführung der Regionalkonferenz läuft zurzeit eine Studie zu möglichen Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf der Linie 10. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2016 vorliegen. In Ostermundigen wurde zudem eine kommunale Initiative eingereicht, welche eine Wiederaufnahme des Tramprojekts verlangt. Die entsprechende kommunale Abstimmung soll im Frühjahr 2016 stattfinden.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 7**

Urheberin/Urheber: **Lüthi Andrea, Burgdorf (SP)** Beantwortet durch: **BVE**
Aeschlimann Martin, Burgdorf (EVP)
Grimm Christoph, Burgdorf (glp)

Demokratieverständnis beim Projekt Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle

Mitte Oktober soll die Mitwirkung für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle beginnen. Anscheinend werden neben den Hauptvarianten «Umfahrung» und «Null+» auch Mischformen präsentiert. Das Mitwirkungsverfahren dauert jedoch nur einen Monat. Diese Frist ist für Parteien, Verbände und Gemeinden sehr kurz, wenn die verschiedenen Varianten seriös geprüft und die Meinungsbildung innerhalb der zuständigen Gremien partizipativ erfolgen soll. Die Mitwirkungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden überrumpelt und sind unter Umständen überfordert. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen absichtlich gewählt worden ist, um zu erwartende Widerstände von vornherein zu verunmöglichen.

Fragen:

1. Stimmen die oben ausgeführten Sachverhalte?
2. Wenn ja, wie wird die kurze Mitwirkungsfrist bei diesem relevanten und komplexen Geschäft begründet?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu unserem Vorwurf, dass mit dem geplanten Vorgehen eine echte demokratische Mitwirkung verunmöglicht wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. In der Mitwirkung werden die Varianten "Umfahrung" und "Null+" präsentiert.
2. Die Frist von 30 Tagen entspricht der üblichen Praxis bei vergleichbaren Projekten. Sie betrug beispielsweise auch beim Bypass Thun-Nord 30 Tage.
3. Der Regierungsrat weist den Vorwurf in aller Form zurück. Die Frist von 30 Tagen entspricht der gängigen Praxis und hat sich bewährt.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 9**

Urheberin/Urheber: **Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)** Beantwortet durch: **BVE**

Vorwärts mit dem Solarkataster!

Einige Gemeinden im Kanton Bern haben bereits einen eigenen Solarkataster. Andere sind daran, einen Solarkataster erstellen zu lassen. Gleichzeitig ist das Bundesamt für Energie daran, einen flächendeckenden Solarkataster zu erstellen.

Fragen:

1. Wann steht der Solarkataster für alle Gemeinden im Kanton Bern und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung?
2. Werden im Solarkataster die bestehenden Solaranlagen, unterschieden nach thermischen und Photovoltaikanlagen, erfasst und dargestellt?
3. Kann eine Gemeinde über den Solarkataster ihr Potenzial für die Sonnenenergienutzung auf einfache Weise für ein Teilgebiet oder das gesamte Gemeindegebiet ermitteln?

Antwort des Regierungsrates

1. Der gesamtschweizerische Solarkataster wird nach Auskunft des Bundesamtes für Energie (BFE) spätestens Ende 2017 allen Gemeinden und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen. Erste Regionen, auch solche des Kantons Bern, werden bereits Ende 2015 auf dem Portal abrufbar sein.
2. Nein.
3. Ja.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 17**

Urheberin/Urheber: **Krähenbühl Samuel,
Unterlangenegg (SVP)**

Beantwortet durch: **BVE**

Heizung der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura in Bellelay

Die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDDBJ) sollen wie die anderen Psychiatrischen Dienste privatisiert werden. Der Standort der PDDBJ ist im ehemaligen Kloster von Bellelay. Momentan wird das denkmalgeschützte Objekt mit Erdöl geheizt. Hierfür werden jährlich über 300 000 Liter fossiles Heizöl verbrannt. Dies, obschon der Kanton Bern Besitzer von rund 200 ha Wald in der nahen Umgebung ist und deshalb selber genügend vom nachwachsenden Rohstoff Holz hätte, um die Anlage umweltfreundlich und nachhaltig zu heizen.

Fragen:

1. Warum hat der Kanton die Heizung der PDDBJ noch nicht auf die nachhaltige, regional verfügbare Holzenergie umgestellt?
2. Stellt der Kanton im Rahmen der Privatisierung der Klinik Bellelay die notwendigen Mittel zur Verfügung, um in Bälde auf eine nachhaltige Holzsnitzelheizung anstelle der fossilen Ölheizung umzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Heizung vom SBJBB ist zwar alt aber noch funktionstüchtig und in Betrieb.
2. Das zuständige AGG klärt derzeit die beste Lösung für den Ersatz der alten Heizung ab. Die Erneuerung der Heizung kann aber erst erfolgen, wenn das dazu erforderliche neue Nutzungskonzept der Anstalt vorliegt.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 21**

Urheberin/Urheber: **Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)** Beantwortet durch: **BVE**
Vanoni Bruno, Zollikofen (Grüne)
Amstutz Pierre, Corgémont (Grüne)

Höchst zweifelhafte Erdbebensicherheit des AKW Mühleberg

In seiner Aktennotiz vom 24.6.2015 (Aktenzeichen 10KEX.AP13FUKU4 Referenz ENSI-AN-9298) schreibt das ENSI zum AKW Mühleberg: «Der Abfahrfeld 1 (herkömmliche Sicherheitssysteme) ist hingegen seismisch nicht robust genug». Das heisst, die ursprünglichen, primären Sicherheitssysteme fallen gemäss ENSI bei einem Erdbeben aus. Nur die sekundären Notfall-Sicherheitssysteme würden weiterlaufen. Laut ENSI ist das AKW Mühleberg also nicht erdbebensicher.

Fragen:

1. Ist diese Situation dem Regierungsrat bewusst?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Absicht des ENSI, das AKW Mühleberg trotzdem weiterlaufen zu lassen?
3. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, beim ENSI eine Erklärung zu verlangen, warum das AKW Mühleberg aufgrund dieses Sachverhalts nicht umgehend abgeschaltet wird?

Antwort des Regierungsrates

Für die Überwachung des Betriebs und für alle sicherheitsrelevanten Themen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernanlagen ist das ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde zuständig. Anordnungen von allfälligen Massnahmen erfolgen demnach durch das ENSI.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 22**

Urheberin/Urheber: **Bauen Antonio, Münsingen (Grüne)** Beantwortet durch: **BVE**
Vanoni Bruno, Zollikofen (Grüne)
Amstutz Pierre, Corgémont (Grüne)

Zweifelhafte Überflutungssicherheit im Sicherheitssystem des AKW Mühleberg

In seiner Aktennotiz vom 24.6.2015 (Aktenzeichen 10KEX.AP13FUKU4 Referenz ENSI-AN-9298) schreibt das ENSI zu Mühleberg: «...identifiziert das KKM das erdbebenbedingte Versagen des Schliessmechanismus... im SUSAN Notstandsgebäude. In diesem Fall kann Wasser durch die vier Lüftungsöffnungen in das SUSAN-Interface eindringen». «...fordert das ENSI, die Überflutungssicherheit des Notstandgebäudes zu verbessern.»

Fragen:

1. Ist diese Situation dem Regierungsrat bewusst?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Absicht des ENSI, das AKW Mühleberg trotzdem weiterlaufen zu lassen?
3. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, beim ENSI eine Erklärung zu verlangen, warum das AKW Mühleberg aufgrund dieses Sachverhalts nicht umgehend abgeschaltet wird?

Antwort des Regierungsrates

Für die Überwachung des Betriebs und für alle sicherheitsrelevanten Themen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernanlagen ist das ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde zuständig. Anordnungen von allfälligen Massnahmen erfolgen demnach durch das ENSI.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 6**Urheberin/Urheber: **Bühler Manfred, Cortébert (SVP)**Beantwortet durch: **STA
(JDR)****Das IDHEAP als Gutachter für die Abstimmung in Moutier?**

Im Zusammenhang mit der geplanten Gemeindeabstimmung in Moutier wurde vereinbart, dass ein neutraler Experte einige Fragen objektiv beantworten solle. Angeblich soll das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne (IDHEAP) mit dieser Aufgabe betraut werden. Nun sieht es aber so aus, dass der Sohn des Stadtpräsidenten von Moutier und PSA-Präsidenten am IDHEAP studiert hat.

Fragen:

1. Stimmt es, dass Valentin Zuber am Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) studiert hat?
2. Wenn ja: Kann dieses Institut die nötige Unparteilichkeit gegenüber der Gemeindeabstimmung, die derzeit vorbereitet wird, garantieren?
3. Ist ein Westschweizer Institut nicht von Natur aus eher dem Kanton Jura zugeneigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ob der Sohn des Stadtpräsidenten von Moutier am IDHEAP studiert hat, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, entsprechende Erkundigungen einzuholen.
2. Eine allfällige Ausbildung von Valentin Zuber am IDHEAP wäre für die Frage der Neutralität des Experten irrelevant.
3. Nein, ein Hochschulinstitut muss politisch neutral sein.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 16**Urheberin/Urheber: **Müller Mathias, Orvin (SVP)**Beantwortet durch: **STA
(JDR)****Das Forum für die Zweisprachigkeit attackiert ein zweisprachiges Grossratsmitglied**

Nach der vergangenen Junisession hat Grossrat Maxime Zuber seinen zweisprachigen Ratskollegen Manfred Bühler auf Facebook gegeisselt, weil sich dieser während der parlamentarischen Beratungen ein paar Mal auf Deutsch zu Wort gemeldet hat, und zwar bei Gegenständen, die nicht spezifisch den Berner Jura betrafen. Virginie Borel, die Beauftragte des Forums für die Zweisprachigkeit, tat es ihm gleich und benutzte in Bezug auf Manfred Bühler Wörter wie «pathetisch», «unangemessen» und «deplatzierte politischer Opportunismus».

Fragen:

1. Wie viel Geld erhält das Forum für die Zweisprachigkeit jährlich vom Kanton Bern?
2. Ist es nicht schockierend, wenn die Beauftragte eines vom Kanton finanziell unterstützten Forums ein Grossratsmitglied öffentlich angreift?
3. Hat Manfred Bühler das Recht, seine Voten im Grossen Rat sowohl auf Französisch als auch auf Deutsch abzugeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie die Stadt Biel und der Bund überweist auch der Kanton Bern dem Forum für die Zweisprachigkeit auf der Grundlage eines Leistungsvertrags einen jährlichen Beitrag von 100 000 Franken.
2. Das Forum für die Zweisprachigkeit ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel. Die Beauftragte des Forums befasst sich mit Fragen der Mediation, der Kommunikation und der Sensibilisierung in sprachlichen Belangen und verwaltet die verschiedenen Projekte des Forums. Nebst der Funktion, die sie für die Stiftung innehat, hat sie das Recht, sich privat auf ihrer Facebook-Seite frei zu äussern.
3. Die Arbeitssprachen im Grossen Rat sind Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) sowie Französisch. Grossrat Manfred Bühler ist es somit frei überlassen, sich im Parlament auf Deutsch oder auf Französisch zu äussern.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 11**

Urheberin/Urheber: **Geissbühler-Strupler Sabina,
Herrenschwanden (SVP)**

Beantwortet durch: **ERZ**

Kleinkinder werden durch «Standortbestimmungen» bereits stigmatisiert

Eltern beklagen, dass ihre Kinder im Kindergarten durch sogenannte «Standortbestimmungen» bereits stigmatisiert werden.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bis zum 6./7. Altersjahr die Entwicklungsunterschiede in den einzelnen Bereichen sehr gross sind?
2. Wäre es deshalb nicht sinnvoll, in dieser frühen Kindheitszeit auf ein Urteil und Vergleiche betreffend das Verhalten der Kinder abzusehen und damit den Eltern und Kindern den dadurch ausgelösten Stress und die Verunsicherung wegzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja.
2. Bei der Beurteilung im Kindergarten steht der allgemeine Entwicklungsstand des Kindes im Zentrum und dient der Verständigung zwischen Kindergarten und Elternhaus und damit gerade auch dem Wohl des Kindes.

Seit der Einführung des Lehrplans Kindergarten im Jahr 2000 führen die Lehrpersonen jährlich ein Elterngespräch durch, das auf einer individuellen und förderorientierten Standortbestimmung basiert. Den Eltern wird der Entwicklungsstand des Kindes in der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz, die Fähigkeiten und Lernfortschritte aufgezeigt und über das Verhalten informiert. Dies erachtet der Regierungsrat als wichtige und sinnvolle Rückmeldung an die Eltern.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 12**

Urheberin/Urheber: **Geissbühler-Strupler Sabina,
Herrenschwanden (SVP)**

Beantwortet durch: **ERZ**

Fachhochschule Burgdorf wohin?

Der Grosse Rat hat bestimmt, dass der Fachhochschule Burgdorf einige Departemente zugewiesen werden. Nach meinen Recherchen wurde seither vor allem in Bern in einen Ausbau investiert.

Fragen:

1. Trifft dies zu? Wenn ja:
2. Wie hoch sind die Ausbaukosten seit der Weichenstellung im Grossen Rat?
3. Welche Departemente soll Burgdorf nun bekommen?

Antwort des Regierungsrates

Die Berner Fachhochschule BFH ist gegenwärtig auf zahlreiche Einzelstandorte über die Städte Bern, Biel und Burgdorf verteilt. Viele der sieben schweizerischen Fachhochschulen haben in den letzten Jahren neue Bauten entweder schon bezogen oder stehen vor deren Realisierung. Damit die BFH auch weiterhin im Wettbewerb mit diesen und anderen Bildungsinstitutionen bestehen kann, hat daher der Grosse Rat im Jahr 2012 beschlossen, in einer ersten Etappe die beiden heute in Burgdorf und Biel ansässigen technischen Departemente BFH in Biel/Bienne zu konzentrieren. Gleichzeitig erteilte er der Regierung den Auftrag, Varianten zu prüfen, wie in einer zweiten Etappe die Departemente Hochschule der Künste sowie Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit an den Standorten Bern und Burgdorf konzentriert werden können.

Am 17. März 2015 hat die Erziehungsdirektion über drei Standortvarianten informiert, welche mit Unterstützung externer Experten und in Absprache mit einer Begleitgruppe, welcher Vertreterinnen und Vertreter der Standortstädte und des Grossen Rates angehören, einem systematischen Vergleich unterzogen werden. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage dienen für die politische Bewertung dieser Varianten durch den Regierungsrat.

1. Es werden keine Investitionen in Ausbauprojekte zu Gunsten der BFH getätigt, welche das Ergebnis der Standortanalyse und des Variantenvergleichs vorweg nehmen würden. Getätigt werden lediglich Ausgaben, die für den ordentlichen Betrieb der aktuellen BFH-Standorte notwendig sind, bis der Entscheid bezüglich der weiteren Standortkonzentration gefällt und die für deren Umsetzung erforderlichen Neubauten erstellt sind. Dabei werden entweder bestehende Bauten des Kantons für eine befristete Nutzung angepasst oder Mietverträge abgeschlossen.
2. Für den Campus Technik hat der Grosse Rat den Projektierungskredit von 24.5 Mio. CHF am 4. Juni 2014 genehmigt. Ausgaben für andere Ausbauprojekte als der Campus Technik Biel/Bienne zu Gunsten der BFH wurden seit dem Grossratsentscheid von 2012 keine getätigt. Übergangslösungen werden gegenwärtig für Teile des Departements Hochschule der Künste der BFH mit einem Nutzungshorizont bis längstens 2025 erstellt.
3. Es wurden noch keine Entscheide zur zweiten Etappe der Standortkonzentration der BFH nach der Zusammenführung der technischen Departemente im Campus Biel/Bienne

gefällt. Bericht und Antrag des Regierungsrats zu dieser Frage sollen dem Grossen Rat im Frühjahr 2016 vorgelegt werden.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 14**Urheberin/Urheber: **Hirschi Irma, Moutier (PSA)**Beantwortet durch: **ERZ****Mangelnde Zurückhaltung eines Dozenten der Hochschule Arc**

Im November 2013 hat Hubert Droz, Professor an der Hochschule Arc sowie Direktor des «Institut des Microtechniques Industrielles» und Direktor des Instituts «TT-Novatech», auf der Facebook-Seite der Gruppe Sanglier den jurassischen Hauptort Delsberg als «Nürnberg» und den Gründer des Kantons Jura, Béguelin, als «Goebbels» bezeichnet.

Dieser Dozent, der von den BEJUNE-Kantonen angestellt ist, machte auf der besagten Facebook-Seite folgende Aussagen (auf Französisch): «Der Jura bringt vor allem Literaten, Journalisten (was es ihm im Übrigen erlaubt hat, zum Kanton zu werden, indem er über Jahre hinweg die Westschweizer Medien unterwanderte), Juristen, Messdiener, Priester und Gardisten hervor».

Und abschliessend sagte er: «Und genau das ist die Mentalität des besagten jurassischen Volks, d. h. der militanten Separatisten, denn die Bewohner des Juras, die einen gesunden Menschenverstand haben, bezeichnen sich zwar als Jurassier, aber sicher nicht als jurassisches Volk, das aus einer Schenkelgeburt heraus entstanden oder ein von einem notabene katholischen Gott auserwähltes Volk ist. Diese Separatisten widersetzen sich permanent den grundlegenden demokratischen Regeln, sie fordern nur und sind Profiteure. Sie verdienen ihren Lohn im Kanton Bern, scheissen aber gleichzeitig auf diesen Kanton, der oft auch ihr Arbeitgeber ist. Ja, genauso machen es die annexionistischen Separatisten des Berner Juras».

Mit diesem Vorstoss soll auf keinen Fall die Rede- und Meinungsfreiheit eines Bürgers eingeschränkt werden. Es soll aber bestimmt werden, inwiefern diese Freiheiten einen Kantonsangestellten bzw. einen Dozenten befugen, eine ganze Bevölkerungsgruppe zu beleidigen, in deren Dienst er steht.

Fragen:

1. Sind solche Äusserungen seitens eines Dozenten zulässig – notabene eines Dozenten, der mit Studierenden und Auftragsunternehmen zu tun hat, die zu einem guten Teil aus dem Kanton Jura stammen?
2. Werden die ERZ, die strategische Leitung bzw. die Direktion der HS-Arc den Urheber dieser beleidigenden Äusserungen um eine Erklärung bitten?

Antwort des Regierungsrates**Zu den Fragen 1 und 2:**

Der Regierungsrat hatte bisher keine Kenntnis von den Erklärungen, die Herr Droz 2013 als Privatmann auf der Facebook-Seite einer politischen Gruppierung gemacht hat. Die Äusserungen in Bezug auf einen Kanton und seine Bevölkerung sind heftig und beleidigend. Der Regierungsrat kann einen solch unpassenden und derben Wortlaut in der politischen Debatte nur bedauern. Facebook bietet aber allen die Möglichkeit, private Meinungen zu äussern, was letztlich Ausdruck der demokratischen Meinungsäusserungsfreiheit ist.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 18**Urheberin/Urheber: **Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP)**Beantwortet durch: **ERZ****Ombudsstelle für Schulleitungen an Volksschulen – kantonale Angelegenheit?**

In der Ausgabe «Transit 3.15» (Newsletter) vom August 2015 informiert der Vorstand des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter Bern, dass Erziehungsdirektor Bernhard Pulver ihren Wunsch nach Schaffung einer Ombudsstelle für Schulleiterinnen und Schulleiter aufgenommen hat.

Die Schaffung der Ombudsstelle wird damit begründet, dass angeblich die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeinden nicht geklärt seien und Schulleitungen der Willkür der Anstellungsbehörde ausgeliefert seien oder von diesen keine Rückendeckung erhalten, wenn sie ihre Führungsverantwortung wahrnehmen würden.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Erziehungsdirektor die Schaffung einer Ombudsstelle für Schulleiterinnen und Schulleiter an Volksschulen in die Wege geleitet hat oder Bereitschaft signalisiert, dies zu tun?
2. Wenn ja, wie ist der Projektstand und auf welchen rechtlichen Grundlagen fusst dies?
3. Weshalb werden die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht auf Eigeninitiative verwiesen (z. B. privatrechtlich organisierte Institutionen wie Berufsverband, Gewerkschaften o. ä)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Bern (VSLBE) ist mit dem Anliegen an den Erziehungsdirektor gelangt. Es wird derzeit geprüft. Ein Entscheid ist noch nicht gefallen.
2. Aktuell werden als Hilfestellung die gesetzlichen Grundlagen, die Merkblätter für die Arbeit der Schulleitungen (Rechte/Pflichten) neu zusammengestellt und in einem Factsheet zusammengetragen. Eine Präsentation und Diskussion mit dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Bern ist für den Frühsommer 2016 geplant.
3. Dieser Hinweis wurde gemacht.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 2**Urheberin/Urheber: **Hirschi Irma, Moutier (PSA)**Beantwortet durch: **JGK****Ist Christoph Neuhaus neuerdings ein Sozialdemokrat?**

In Bezug auf das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) hat SVP-Grossrat Manfred Bühler am 9. Juni in der Sendung «Forum» des Westschweizer Radios Folgendes erklärt: «In der Berner Kantonsregierung, in der jurassischen Regierung und in der Stadt Moutier, wo man ein wenig unter sich ist, sind es die SP-Politiker, die das Gesetz zwar nicht heimlich, aber auf jeden Fall ausserhalb des Parlaments ausgehandelt haben».

Die Roadmap, die zum KBJG-Entwurf geführt hat, wurde tatsächlich im Rahmen von tripartiten Gesprächen erarbeitet. Daran beteiligt waren die jurassische Kantonsregierung, der Gemeinderat von Moutier und die bernische Juradelegation des Regierungsrates, in der unseres Wissens nur ein Sozialdemokrat, und zwar Regierungsrat Philippe Perrenoud als deren Präsident, vertreten ist.

SVP-Regierungsrat Christoph Neuhaus ist ein bedeutendes Mitglied der Juradelegation. Die tripartiten Gespräche, an denen er aktiv teilnahm, fanden zum Teil während seines Amtsjahres als Regierungspräsident statt. Dass diese Tatsache Grossrat Bühler entgangen ist, ist besorgniserregend oder weist aber darauf hin, dass Regierungsrat Neuhaus heimlich einen Parteiwechsel vollzogen hat oder einen solchen vorbereitet, wie man es bereits erlebt hat, als SVP-Regierungsräte zur BDP wechselten.

Fragen:

1. Ist Regierungsrat Christoph Neuhaus nach wie vor Mitglied der SVP, genauso wie Grossrat Manfred Bühler?
2. Weiss der Gesamtregierungsrat, ob Regierungsrat Christoph Neuhaus möglicherweise die Absicht hat, der SP beizutreten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja.
2. Nein.

Anfragen Septembersession 2015**Anfrage 13**

Urheberin/Urheber: **Machado Rebmann Simone,
Bern (GPB-DA)**

Beantwortet durch: **JGK**

Trickst die Stadt Bern HRM2 aus?

Nach Art. 70 des Gemeindegesetzes erlässt der Regierungsrat Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Er orientiert sich dabei am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die Mindestvorschriften in Art. 84 und 85 der Gemeindeverordnung verlangen, dass bei Ertragsüberschüssen, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen, zusätzliche Abschreibungen bis zur Höhe der Nettoinvestitionen vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen, solange keine Selbstfinanzierung von 100 % erreicht worden ist und ein Ertragsüberschuss resultiert (vgl. Vortrag zur Änderung der Gemeindeverordnung, S. 15 und 16).

Per 1. Januar 2014 hat die Stadt Bern als Testgemeinde HRM2 eingeführt. Nach dessen Vorgaben müsste die Stadt Bern infolge ihres geringen Selbstfinanzierungsgrads ihren Ertragsüberschuss 2014 in der Höhe von 30,75 Mio. für zusätzliche Abschreibungen verwenden.

Der Gemeinderat beantragt nun dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten mit einem rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft zu setzenden Reglement «eine sinnvollere Verwendung erzielter Ertragsüberschüsse»¹. Diese sollen in eine Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Sportanlagen im Bereich Eis und Wasser überführt werden. Damit werden die neuen Bestimmungen von HRM2, die eine Verschuldung durch zu grosse Investitionen vorbeugen, unterlaufen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern unterbreitet das Spezialfinanzierungsreglement, obwohl im Vortrag dazu eingestanden wird, dass die rechtlichen Abklärungen ein überwiegend negatives Ergebnis erbracht haben. Das in dieser Frage massgebende schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) hält fest, wie im Vortrag zitiert wird, dass unter HRM2 Vorfinanzierungen nicht mehr notwendig und auch aus Sicht von True-and-Fair-View abzulehnen seien. Zudem könnten Vorfinanzierungen anstehende Investitionsentscheide beeinflussen: Kann aus finanztechnischen Gründen nur eine Investition realisiert werden, wird in der Regel diese mit einer Vorfinanzierung ausgewählt, da sie ja bereits «finanziert» ist, auch wenn deren Kosten/Nutzen-Verhältnis schlechter und/oder sie weniger dringend sei als eine andere Investition. Vorfinanzierungen seien zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Sie würden in der Bilanz im Eigenkapital erfasst. Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung seien nicht zulässig.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat rechtlich und politisch dieses Vorgehen der Stadt Bern?
2. Wird der Regierungsrat bzw. die zuständige Stelle des Kantons in dieser Angelegenheit intervenieren?

¹ <https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=cd9452fbf26344ee875d5bc496f546f0332&dVersion=6&dView=Dokument>

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss den Fachempfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) entsprechen weder zusätzliche Abschreibungen noch Vorfinanzierungen den Grundsätzen des "True and Fair View-Prinzips". Die Kantone haben bei der Einführung von HRM2 aber die Möglichkeit, von den Fachempfehlungen abzuweichen. Der Kanton hat den bernischen Gemeinden diese Möglichkeiten explizit zugestanden (Art. 84 der Gemeindeverordnung), um ihre Selbstfinanzierung zu stärken.

Aus rechtlicher Sicht können die Gemeinden im Kanton Bern Spezialfinanzierungen errichten. Es ist dazu eine reglementarische Grundlage zu erlassen. Wird diese Bedingung erfüllt, ist gegen die Errichtung einer Spezialfinanzierung aus kantonaler Sicht nichts einzuwenden. Sie obliegt grundsätzlich der Gemeindeautonomie.

2. Solange diese rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, gibt es für den Kanton keinen Grund für eine Intervention von Amtes wegen.